

1212, zitiert nach juris, Tz. 7; *Wendtland*, in: BeckOK ZPO, 39. Ed., § 148, Rn. 6). Das ist hier der Fall. Die Klägerin hat bereits in der Klagschrift erwähnt, dass sie vom Transportversicherer der bzw. deren Assekurateur gerichtlich in Anspruch genommen wird. Die Klage befindet sich derzeit durch das Landgericht Düsseldorf in Zustellung. Damit ist die Voraussetzung des § 148 Abs. 1 ZPO, dass es einen anderen anhängigen Rechtsstreit geben muss, erfüllt. In dem Verfahren vor dem Landgericht Düsseldorf (33 O 30/20) hat die hiesige Klägerin (als dortige Beklagte) der hiesigen Beklagten den Streit verkündet (vgl. Schriftsatz der Beklagten vom 20.07.2020). Die Beklagte ist dem Rechtsstreit vor dem Landgericht Düsseldorf offenbar auch beigetreten, weil sie in ihrem Schriftsatz vom 15.10.2020 Bezug auf ihren Vortrag im Verfahren vor dem Landgericht Düsseldorf nimmt.

Aufgrund der Streitverkündung und der Nebenintervention wird eine Entscheidung des Landgerichts Düsseldorf auch Interventionswirkung für den vorliegenden Regressprozess entfalten. Damit liegt ein Sachverhalt vor, bei dem der BGH nach der oben genannten Entscheidung »insbesondere« eine Vorentscheidung annimmt.

Generell ist bei einem Regressprozess (um den es sich hier handelt) von einer Vorentscheidung auszugehen. Wenn sich im Verfahren vor dem Landgericht Düsseldorf herausstellen sollte, dass der Transportversicherer, bzw. der Assekurateur gar keinen Anspruch gegen die hiesige Klägerin haben sollte, gäbe es keinen Anspruch, von dem die hiesige Beklagte die hiesige Klägerin freistellen könnte oder müsste. Das reicht für eine präjudizielle Bedeutung aus und geht über einen bloßen »Einfluss« des Verfahrens vor dem Landgericht Düsseldorf auf das vorliegende Verfahren hinaus. So hat das OLG München zu einer Regressklage ausgeführt, dass der Regressanspruch unmittelbar vom Ausgang des weiteren Verfahrens abhängt (vgl. OLG München, MDR 1996, 197, zitiert nach juris, Tz. 7 a.E.). Das OLG München hat sich dabei auf eine Entscheidung des BGH bezogen, in der es heißt, dass es bei einer Regressklage jedenfalls als eine Möglichkeit »nahe liegt«, den Rechtsstreit zur Vermeidung sich widersprechender Entscheidungen gem. § 148 ZPO auszusetzen (BGH NJW-RR 1986, 1060, zitiert nach juris, Tz. 8). Auch wenn es sich bei dem vom BGH a.a.O. entschiedenen Fall um eine Zahlungsklage und nicht (wie hier) um eine Feststellungsklage handelte, wird aus der Entscheidung deutlich, dass der BGH bei Regressklagen grundsätzlich von einer Vorentscheidung ausgeht.

Da ein Aussetzungsgrund vorliegt, kann die angefochtene Entscheidung des Landgerichts Hamburg nur noch auf Ermessensfehler nachgeprüft werden. Das Landgericht hat in seiner Entscheidung vom 04.12.2020 allerdings nur zu den Voraussetzungen einer Aussetzung (Vorentscheidung) Ausführungen gemacht, nicht zur Ermessensausübung. Das Landgericht ist aber offenbar der Argumentation der Beklagten gefolgt, dass divergierende Entscheidungen zweier Gerichte zu demselben Schaden/Sachverhalt auszuschließen sind. Weitere Ausführungen waren nicht veranlasst, weil die Klägerin bis zum Aussetzungsbeschluss lediglich Ausführungen zu den Aussetzungsvoraussetzungen (Vorentscheidung) gemacht hat, aber keine Ausführungen zu Ermessenssicht-

punkten vorgebracht hat, mit denen sich das Landgericht im Aussetzungsbeschluss hätte auseinandersetzen müssen. Ausführungen der Klägerin erfolgten erst in der Beschwerdeschrift und werden vom Senat berücksichtigt.

Der Gesichtspunkt, sich widersprechende Entscheidungen zu vermeiden, ist schon deshalb ausschlaggebend, weil es – wie ausgeführt – aufgrund der Streitverkündung bzw. Nebenintervention vor dem Landgericht Düsseldorf eine Interventionswirkung gibt, was zu Problemen führen würde, wenn das Landgericht Hamburg die Sach- und Rechtslage anders entscheiden würde als das Landgericht Düsseldorf. Abgesehen davon sprechen Gesichtspunkte der Prozessökonomie für eine Aussetzung, weil dadurch eine doppelte Beweisaufnahme vermieden werden kann. Demgegenüber muss das – grundsätzlich zu beachtende – Interesse der Klägerin an einer zügigen Durchführung des Rechtsstreits zurückstehen. Dabei ist auch zu beachten, dass es vorliegend um eine Feststellungsklage geht, die Klägerin also selbst bei einem Erfolg ihrer Klage keinen Titel mit vollstreckungsfähigem Inhalt in Händen hätte und sie für eine Bezifferung ihres Anspruchs ohnehin den Ausgang des Verfahrens vor dem Landgericht Düsseldorf abwarten müsste.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst, weil bereits die Ausgangsentscheidung als Teil der Hauptsache keine Kostenentscheidung enthalten darf und das Beschwerdeverfahren daher nur einen Bestandteil des Hauptverfahrens bildet (vgl. BGH NJW-RR 2006, 1289, 1290, zitiert nach juris, Tz. 12).

Einsender: RA Benjamin Grimme, Hamburg

Art. 18 Abs. 1 EuGVVO

**1. Wirbt ein in den Niederlanden ansässiger Sportboothafen-Betreiber für seine Leistungen auch in Deutschland, ist im Schadensfall bei Zerstörung einer Motoryacht eines deutschen Eigners der Gerichtsstand des Art. 18 Abs. 1 EuGVVO (in Deutschland) eröffnet.**

**2. Dies gilt auch hinsichtlich Ansprüchen des zuständigen Yacht-Kasko-Versicherers, welche nach anteiliger Regulierung gem. § 86 Abs. 1 VVG auf den Versicherer übergegangen sind, von dem Versicherer jedoch an den Eigner rückabgetreten wurden.**

**3. Offengelassen, ob ein entsprechendes Vorgehen des Yacht-Kasko-Versicherers möglicherweise bei gesonderter Geltendmachung der Regressansprüche rechtsmissbräuchlich ist, da die Gefahr möglicherweise sich widersprechender Teilurteile bestehen würde (§ 301 ZPO).**

[Leitsätze des Einsenders]

**LG Aurich, Zwischenurteil vom 21.09.2020 – 2 O 972/19**

Der Kläger ist Eigner eines Sportbootes, welches an seinem damaligen Liegeplatz in den Niederlanden einen Schaden an der Bordelektrik aufwies. Der Kläger beauftragte die Beklagte, die in den Niederlanden ansässig ist, mit der Reparatur. Im Zuge der Reparatur geriet das Boot in Brand und wurde beschädigt.

Nach Begutachtung des Schadens zahlte die Kaskoversicherung des Bootes, die an den Kläger 144.062,91 €. Im weiteren Verlauf der Schadensabwicklung fragte die G Versicherung, welche Korrespondenzversicherer des Betriebspflichtversicherers der Beklagten ist, bei der »H« nach dem Umfang der bisherigen Schadensregulierung und nach einem Wertgutachten für das Boot. Veranlasst durch die beantwortete der jetzige Prozessbevollmächtigte des Klägers die Anfrage mit dem Bemerkten, dass die »H« ihn mit der Vertretung der rechtlichen Interessen beauftragt habe und dass er den »seiner Mandantschaft« entstandenen Schaden von 271.405,46 € bereits rechtshängig gemacht habe. Zum weiteren Nachweis fügte er die Klage des vorliegenden Rechtsstreites in Abschrift bei.

Der Kläger behauptet, die »H« habe ihm die gesetzlich auf ihn übergegangenen Schadensersatzansprüche, die ihm gegen die Beklagte zustehen würden, abgetreten. Es wird insoweit auf die Fotokopie einer Abtretungserklärung, Anlage K 3 zur Klage (im Anlagenband) vom 11.09.2019 verwiesen. Im Übrigen sei er berechtigt, in gewillkürter Prozessstandschaft für die »H« zu klagen, weil er ein rechtliches Interesse an der Erstattung des vollen Schadensbetrages durch die Beklagte habe, denn dies wirke sich günstig auf seine Versicherungsprämien bei der »H« aus.

Der Kläger ist der Ansicht, dass das Landgericht Aurich für die gegen die Beklagte gerichtete Klage international örtlich zuständig sei, weil zu seinen Gunsten der Verbrauchergerichtsstand nach Art. 18 EuGVVO eingreife, und er deshalb vor dem für seinen Wohnsitz zuständigen Gericht klagen dürfe.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin (sic!) 271.405,46 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit Rechtshängigkeit zu zahlen, sowie festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger auch den weitergehenden Schaden, der bedingt durch den Vollbrand der am 27.05.2019 im Gewahrsam der Beklagten entstanden ist, zu ersetzen,

und insoweit im Zwischenverfahren die Klage für zulässig zu erklären.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die Klage vor deutschen Gerichten sei unzulässig, weil es sich um eine Regressklage eines international tätigen Versicherers gegen einen in den Niederlanden ansässigen Schadensverursacher, für den wiederum dessen Betriebspflichtversicherung eingetreten sei, handele. Es sei rechtsmissbräuchlich, hierfür den Verbrauchergerichtsstand in Anspruch zu nehmen. Daran ändere auch eine Rückabtretung der auf die Helvetia übergegangenen Ansprüche nichts, wobei die Abtretung ohnehin bestritten werde.

Soweit der Kläger einen bisher nicht regulierten Schadensanteil geltend mache, sei ebenfalls der Verbrauchergerichtsstand in Deutschland nicht eröffnet, weil der Kläger in den Niederlanden gegenüber einem niederländischen Unternehmen die Reparatur seiner in den Niederlanden belegenen Yacht in Auftrag gegeben habe. Das

Vertragsverhältnis habe deshalb keinen internationalen Bezug gehabt.

Hilfsweise sei nach Anspruchsgegenständen zu differenzieren und die Zuständigkeit des deutschen Gerichts nur für denjenigen Forderungsteil gegeben, der noch nicht von der gegenüber dem Kläger reguliert worden sei.

Wegen aller übrigen Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat abgesonderte Verhandlung über die Zulässigkeit der Klage angeordnet.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig.

Hinsichtlich desjenigen Forderungsteiles, bezüglich dessen der Kläger von der noch keine Entschädigungsleistung aus der Kaskoversicherung erhalten hat, macht er originäre, möglicherweise ihm zustehende Ansprüche in zulässiger Weise in eigenem Namen geltend. Hinsichtlich dieser Ansprüche ist die internationale Zuständigkeit des Landgerichts Aurich gem. Art. 18 Abs. 1 EuGVVO eröffnet.

Das Gericht hält den Kläger mangels entgegenstehender Anhaltspunkte für einen Verbraucher im Sinne des Gesetzes. Nach den einschlägigen europarechtlichen Vorschriften hat er das Recht, ein niederländisches Unternehmen an seinem Wohnsitzgerichtsstand in Deutschland zu verklagen, falls das niederländische Unternehmen seine Geschäftstätigkeit auch auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausdehnt. Insofern ist ein großzügiger Maßstab anzulegen. Im vorliegenden Fall ist die Ausdehnung der Geschäftstätigkeit auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu bejahen. Ausweislich der vom Kläger unwidersprochen vorgelegten Dokumentationen wirbt die Beklagte auch in Deutschland und gegenüber deutschen Kunden für ihre in den Niederlanden erbrachten Tätigkeiten. Dies reicht für die Annahme einer entsprechenden internationalen Tätigkeit aus.

Differenzierter zu betrachten ist die Frage der internationalen Zuständigkeit hinsichtlich desjenigen Forderungsteiles, der von der »H« bereits gegenüber dem Kläger reguliert worden ist. In dieser Hinsicht tritt das Gericht der Argumentation bei, dass es sich um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme des Verbrauchergerichtsstandes handelt. Aus der vorprozessualen Stellungnahme des Prozessbevollmächtigten des Klägers gegenüber der G Versicherung, wonach er bereits von der »H« beauftragt worden sei, den Schaden geltend zu machen, ergibt sich bereits, dass die Initiative für die Prozessführung von der »H« ausgegangen ist. Belegt wird dies ferner dadurch, dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers bei der Formulierung des Klageantrages noch die im Sinne gehabt hat und wörtlich Zahlung an »die Klägerin« beantragt hat.

Für die Beurteilung der Rechtsmissbräuchlichkeit der Gerichtsstandswahl ist es unerheblich, dass – was ohnehin bestritten und nicht ausreichend belegt ist – eine Rückabtretung von Ansprüchen erfolgt sein soll. Die Abtretungsurkunde enthält keine Forderungsbezeichnung und ist damit nichtssagend. Die Anspruchsinhaberschaft des Klägers ist

aber keine Frage der Zulässigkeit, sondern der materiellen Begründetheit.

Es ist allerdings auch nicht ersichtlich, warum die, die den Kläger durch Zahlung entschädigt hat, an den Kläger zusätzlich auch noch die auf sie übergegangenen Schadensersatzansprüche zur erneuten Liquidation hätte abtreten sollen, wenn es nicht ausschließlich darum gegangen wäre, die Regressforderung der im sonst nicht eröffneten deutschen Verbrauchergerichtsstand geltend zu machen.

Der daraus erkennbare Zweck rechtfertigt es, jedenfalls eine Forderungsverfolgung durch den Kläger im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft wegen Rechtsmissbrauch als prozessual nicht zulässig anzusehen, soweit sie sich auf den von der »H« regulierten Schadensbetrag bezieht.

Gleichwohl bewertet das Gericht in der Zusammenschau die Klageerhebung für die Gesamtforderung vor dem deutschen Gericht als zulässig.

Maßgeblich hierfür ist der Gesichtspunkt, dass jedenfalls hinsichtlich eines Teiles der eingeklagten Forderung der Verbrauchergerichtsstand in Deutschland eröffnet ist. Die Forderung könnte zwar auf zwei Forderungsteilen aufgeteilt werden mit der Folge, dass die »H« ihre durch Forderungsübergang erworbenen Ansprüche in den Niederlanden ver-

folgen müsste. Das würde aber zunächst eine Entscheidung über die Wirksamkeit und prozessuale Beachtlichkeit der behaupteten Abtretung an den Kläger erfordern. Diese Entscheidung kann aber dahinstehen, weil einer Forderungsaufteilung ein prozessuales Hindernis in § 301 ZPO entgegensteht. Es würden nämlich sonst Teilurteile über eine materiell einheitliche Forderung entstehen, die sich möglicherweise widersprechen würden. Entsprechend dem obergerichtlichen Grundsatz, dass Teilurteile jedenfalls in erster Instanz unter solchen Umständen unzulässig sind, verbleibt nur die Möglichkeit, entweder die Klage insgesamt für unzulässig zu erklären, was dem Kläger hinsichtlich eines Teiles der Forderung seinen Verbrauchergerichtsstand entziehen würde, oder aber, wie geschehen, die Klage insgesamt für zulässig zu erklären. Dieser Variante ist deshalb der Vorzug zu geben, weil die verbraucherschützende Vorschrift des Art. 18 EuGVVO Vorrang vor dem Rechtsschutzinteresse der unternehmerisch tätigen Versicherungsgesellschaften haben dürfte.

### **Anmerkung:**

Die Beklagte hat gegen die Entscheidung des LG Aurich Berufung eingelegt. In zweiter Instanz ist die Sache (insgesamt) vergleichsweise erledigt worden; auf Basis von 70 %.

Einsender: RA Benjamin Grimme, Hamburg